

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An das Bundesministerium der Finanzen

Referat III A 3

Nur per E-Mail an:

IIIA3@bmf.bund.de

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der
Schwarzarbeitsbekämpfung“**

GZ: III A3 – SV 3010/00457/0005/001

DOK: COO.7005.100.3.12226599

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

21.07.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Hufen,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und
Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.000
Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 80 %
aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in
Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen
und Dolmetscher organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen
und diese nachgewiesen haben. Über 90 % der Verbandsmitglieder sind selbstständig tätig.
Mehr als die Hälfte der Mitglieder im BDÜ sind allgemein beeidigt, viele Mitglieder sind
nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die Polizei und den Zoll regelmäßig im Einsatz.

Ziel des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung ist
es, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zukunftsadäquat
aufzustellen, damit deren Arbeit noch effizienter und wirksamer wird. So werden
insbesondere der Sozialstaat mit seinem sozialen Sicherungssystem, der Rechtsstaat sowie
betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt und zugleich ein fairer
Wettbewerb der redlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährleistet.

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD
vereinbarten Vorhaben umgesetzt werden, die Zollverwaltung moderner und digitaler
aufzustellen, um unter anderem die Schwarzarbeit künftig effizienter verfolgen zu können
und die Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner im Umgang mit den enormen Datenmengen zu
erleichtern. Darüber hinaus setzt der Koalitionsvertrag Schwerpunkte auf die Bekämpfung

der organisierten Kriminalität, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz.

Das Gesetz unterstützt die nachhaltige Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in mehreren Bereichen: „Armut bekämpfen“, „Gesundheit und Wohlergehen“, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „Weniger Ungleichheit“, „Nachhaltige Produktion“.

Wir beziehen ausschließlich zu den Aspekten Stellung, die direkt die Berufsausübung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern betreffen, zum einen mit der Perspektive als Selbstständige allgemein, zum anderen mit der Perspektive als Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer der Zollverwaltung bzw. der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei der Unterstützung ihrer Arbeit:

- (I) Allgemeine Anmerkungen,
- (II) Beauftragung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern,
- (III) Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) und
- (IV) Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung.

(I) Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die im Referentenentwurf formulierten Ziele zum Schutz unseres Sozialstaats, unseres Rechtsstaats, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie redlicher Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und darüber hinaus aller redlicher Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies sagen wir auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen als Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer in Settings über Kontrollen im Bereich Schwarzarbeit hinaus, etwa bei Polizei und Gericht, aber auch in der Rechtsberatung und Schutzhäusern für Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel. Wir begrüßen ausdrücklich auch die erwarteten Effizienzsteigerungen durch Erweiterung der Befugnisse zur selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren, zielgenauere Kontrollen, wie auch dem angestrebten Bürokratieabbau und der medienbruchfreien Kommunikation.

Bei dem Ziel, eine „funktionierende und effiziente Aufgabenerledigung zu gewährleisten“ sollte jedoch nicht nur der Zoll im Blick des Gesetzgebers stehen, sondern auch die Auswirkungen auf andere Betroffenen, auf die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen nicht abzielen – etwa Selbstständige ohne Angestellte, wie es meist auf Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer zutrifft.

Insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sehr mobil, auch international. Daher ist zu prüfen, inwiefern die durch Änderungsvorschläge in einer Reihe von Gesetzen im vorliegenden Referentenentwurf zu ergänzenden Angaben Auswirkungen auf Selbstständige ohne Angestellte (sog. Solo-Selbstständige) haben, etwa bei der Beantragung einer A1-Bescheinigung; hier sprechen wir auch für unsere Mitglieder mit Sitz im Ausland wie für unsere nicht in Deutschland ansässigen Kolleginnen und Kollegen.

Für Freiberuflerinnen und Freiberufler in Deutschland, die eine A1-Bescheinigung für Aufträge im Ausland beantragen müssen, ist die **aktuelle Lösung zur digitalen Beantragung einer A1-Bescheinigung eine Zumutung**: Da sie in der eigentlichen Beantragungsplattform offensichtlich nicht von Beginn an vorgesehen und nachträglich eine Lösung für sie „hineingebastelt“ wurde, sind nun zusätzlich zu den auftragsspezifischen Angaben (Reisedaten und -ziel) insgesamt 35 Einzelangaben zur eigenen Person und Unternehmung jedes Mal aufs Neue einzugeben, für jede unterschiedliche Destination aufs Neue (Kolleginnen und Kollegen, die viel international tätig sind, stellen auch 100 solcher Anträge pro Jahr!).

Um redliche (solo-) selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer – als Auftraggeber und als Auftragnehmer – zu schützen und Rechtssicherheit herzustellen, um Verwaltung zu vereinfachen und so Bürokratismus abzubauen, ist zudem eine berufsgruppenübergreifende **Reform des Statusfeststellungsverfahrens der Deutschen Rentenversicherung**, mit dem Auslaufen des Prüfmonotoriums für Honorarlehrkräfte Ende 2026, zwingend erforderlich. Dabei müssen transparente, leicht überprüfbare und realitätsbezogene Kriterien gelten. Die Vorschläge von über 20 Verbänden unterschiedlichster Branchen und Berufsgruppen – darunter auch der BDÜ – finden sich im Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV) unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/Gms_BAGSV_Positionspapier_SFV_241008.pdf.

(II) Beauftragung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern durch den Zoll

Zu § 20 SchwarzArbG

Für die effiziente und effektive Arbeit bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit bzw. die Arbeit des Zolls sind in der Kommunikation mit Personen, die der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtig sind, nachgewiesen qualifizierte, also nach GDolmG allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. ermächtigte oder allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer zu beauftragen.

Beauftragt der Zoll Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer, sind diese nach § 8 JVEG zu vergüten.

Begründung:

Für die Arbeit der FKS ist gerade bei der Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse bzw. für die Arbeit des Zolls allgemein unverständlich, warum sie nicht regelhaft auf ermächtigte bzw. allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer bzw. auf allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen: Gerade mit Blick auf die Rolle des Zolls ist hervorzuheben, dass für eine Ermächtigung bzw. allgemeine Beeidigung bestätigt werden muss, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben und keine Vorstrafen eingetragen zu haben (vgl. § 3 Absatz 3 GDolmG, für Übersetzer vgl. jeweilige Ländergesetze entsprechend). Zudem ist seit 2023 mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) erstmals eine Grundlage für bundesweit einheitliche Beeidigungsvoraussetzungen bezüglich der fachlichen Qualifikation geschaffen

worden. In vielen Fällen heißt das ein (deutliches) Anheben der Qualifikationsanforderungen. Die Übergangszeit, innerhalb der alle aktuell allgemein nach landesrechtlichen Vorschriften Beeidigte sich nach GDolmG beeidigen lassen müssen bzw. die sich dafür noch nachqualifizieren, ist noch nicht abgeschlossen. Sobald sich allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht mehr auf ihren (noch gültigen) Eid nach landesrechtlichen Vorschriften berufen können, wird auch die bundesweite Datenbank www.justiz-dolmetscher.de bereinigt sein, sodass bei einer Beauftragung von allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher erstmals ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard eingezogen ist.

Angehobenen Qualifikationsanforderungen stehen dabei direkt in einem kausalen Zusammenhang mit der Vergütung von Leistungen: Über § 20 SchwarzArbG wird für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen – und so auch für die Honorare von Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Übersetzerinnen und Übersetzer hingegen gelten als Sachverständige) auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) verwiesen. Das JVEG ist zwar für Gerichte und Staatsanwaltschaft gedacht, gilt jedoch auch für andere Bereiche, weil es das einzige Regelwerk zur Vergütung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern durch die öffentliche Hand ist. So verweisen alle Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern direkt oder indirekt auf das JVEG, wodurch es bei jeder Beauftragung durch alle Ämter und Behörden in Deutschland anzuwenden ist.

Die zu vergütenden Leistungen sind in § 8 JVEG (Grundsatz der Vergütung) geregelt. Diese Honorarsätze wurden im Zuge der JVEG-Novellierung 2020 anhand einer bundesweiten Umfrage ermittelt und sollten marktgerecht sein. Seither wurden die Honorare, zusammen mit denen der anderen Justizberufe, prozentual erhöht. Allerdings bietet § 14 JVEG (Vereinbarung der Vergütung) die Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen zu schließen, „deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.“ Nach § 14 JVEG behalten sich die obersten Landes- bzw. Bundesbehörden also vor, Rabattierungen vorzunehmen, ohne dass diese jedoch an irgendeine Bedingung (wie Auftragsvolumen) geknüpft sind. Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit hängen von der jeweiligen, jährlich variierenden Kassenlage oder dem Gutdünken einzelner Staatsdienerinnen und Staatsdiener ab:

Bei kommunalen Ämtern trifft man qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen und Übersetzer selten an, da dort der Preis wichtiger ist als nachgewiesene Kompetenz und verantwortungsbewusstes Rollenverständnis. Dies hat auch mit den Vorgaben im Vergaberecht zu tun, also der Gewichtung von Preis und Qualität, hier: Qualifikation. Von Kommunen werden Sprachmittlungsleistungen praktisch nie nach § 8 JVEG bezahlt, fast ausschließlich werden Rahmenvereinbarungen geschlossen – die (weit) unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze Selbstständiger liegen (vgl. Hanft-Robert, S., Mösko, M. Community interpreting in Germany: results of a nationwide cross-sectional study among interpreters. BMC Public Health 24, 1570 (2024). <https://doi.org/10.1186/s12889-024-18988-8>). Die Polizeien wiederum sind nicht an JVEG gebunden, die Honorare sind – je nach Ort – vergleichbar niedrig. Der Zoll wiederum hat bei der Aktualisierung seiner Datenbank alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler kontaktiert,

mit denen zu diesem Zeitpunkt eine Zusammenarbeit bestand, und – neben einer Bestätigung der Stammdaten – aktuelle Sätze erfragt. Wir wissen, dass viele Rahmenvereinbarungen zu Honorarsätzen geschlossen wurden, die um ein Drittel oder gar die Hälfte unterhalb des seit Juni 2025 geltenden JVEG-Satzes liegen.

Um die Beauftragungsstruktur zu vereinfachen, so auch die Verwaltung zu entlasten und gleichzeitig auch für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vernünftige Bedingungen zu schaffen, ist zu **prüfen, ob die Beauftragung wie bei den Gerichten erfolgen kann**: Für Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer, die in der Justizdolmetscherdatenbank geführt werden, ist kein Rahmenvertrag erforderlich, da sie entsprechend ge- und überprüft wurden und die hinterlegten Daten aktuell sind. Eine Rahmenvereinbarung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil nach § 8 JVEG vergütet wird. Nur bei Beauftragung für eine Sprache, die nicht von der Justizdolmetscherdatenbank abgedeckt wird, muss dann noch eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden.

Alle demokratischen Parteien wollen zurecht prekäre Arbeit und Ausbeutung bekämpfen sowie die Wirtschaft fördern. Darüber hinaus braucht ein funktionierendes Gemeinwesen natürlich Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben. Gleichzeitig ist für freiberuflich tätige bzw. solo-selbstständige Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer im Gemeinwesen der Staat selbst jedoch meist einer der schlechtesten Auftraggeber. Es wäre absurd, wenn der Zoll die Einhaltung des Mindestlohns von Angestellten überwachen soll, dafür aber gleichzeitig selbst Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu Honorarsätzen beauftragt, die deutlich unter den eigentlich marktüblichen Sätzen liegen; auch mit Blick auf die in den Erläuterungen zum DNS-Ziel „Gesundheit und Wohlergehen“ formulierten Ausführungen im Referentenentwurf.

(III) Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Bei den Digitalisierungsbestrebungen beim Zoll müssen Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von vornherein bei den Prozessen mitgedacht und für einen entsprechenden medienbruchfreien Zugang berücksichtigt werden. Wir fordern die Einführung eines „besonderen Übersetzer- und Dolmetscherpostfachs“, um die lückenlose Einbindung von Übersetzerinnen, Übersetzern, Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den ERV zu gewährleisten.

Begründung:

Mit dem ERV sollen laut BMJV-Website „die Mitarbeitenden in der Justiz [entlastet werden], da durch die digitale Übermittlung von Dokumenten eine schnellere und effizientere Abwicklung von Verfahren stattfinden kann und die Bearbeitungszeiten erheblich reduziert werden“. Über alle Institutionen und Instanzen hinweg soll medienbruchfrei kommuniziert werden können. Insofern gehen wir davon aus, dass auch Ermittlungen des Zolls bzw. der FKS einbezogen sind bzw. werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die elektronische Akte bei allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vollständig einsatzfähig und so deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist. Dabei ist eine wesentliche Gruppe professioneller Anwenderinnen und

Anwender bislang vom regulären ERV ausgeschlossen: ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind bislang nicht, wie andere Berufsgruppen, verpflichtend im ERV eingebunden. Waren sie vollständig eingebunden, würde auch ihnen eine effiziente Auftrags- bzw. Projektverwaltung möglich, was sie in ihrer Arbeit als Selbstständige von umständlichem Vorgehen entlasteten würde.

Für die sichere Kommunikation mit beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern und beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurde das zum 01.01.2022 für die Bürger und Organisationen eröffnete elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) ausgebaut: Seit dem 01.01.2023 können sich auch Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher nach bestimmten Kriterien authentifizieren, die Berufsträgerschaft eintragen lassen und am ERV als Verfahrensbeteiligte teilnehmen. Dieses sog. „Dolmetscher-eBO“ ist jedoch eine mangelhafte und umständliche Notkonstruktion. Noch werden ermächtigte bzw. allgemein beeidigte Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher nur selten digital beauftragt. Vielmehr werden Informationen auf Papier an sie übermittelt, selbst dann, wenn sie bereits über ein Dolmetscher-eBO verfügen und darauf hingewiesen haben. Sie werden – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen mit besonderem elektronischem Postfach – nur bedingt von den anderen professionellen Anwenderinnen und Anwendern gesehen, um nur ein Beispiel für den geringeren Leistungsumfang gegenüber einem besonderen elektronischen Postfach zu nennen. Um einen Medienbruch bei digitaler Aktenführung zu vermeiden, müssen in logischer Folge auch ermächtigte bzw. beeidigte Übersetzerinnen, Dolmetscherinnen, Übersetzer und Dolmetscher konsequent in den ERV einbezogen werden – für die Kommunikation von Ladungen, zur Übermittlung von Unterlagen zur Übersetzung bzw. zur Vorbereitung auf den Dolmetscheinsatz sowie bestätigter Übersetzungen oder zur Rechnungslegung.

(IV) Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Zu Artikel 1 Nummer 7. Buchstabe b) (§ 5Absatz 2a SchwarzArbG-E), § 87a Absatz 1a AO sowie vergleichbaren anderen Stellen in Vorschriften, die die Grundlage für die Arbeit des Zolls bilden

Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob bei Kommunikation der FKS bzw. des Zolls und der Finanzbehörden unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildaufnahme sinnvoll ist.

Die im Referentenentwurf formulierte Beschränkung auf „Geschäftsunterlagenprüfung von der Amtsstelle“ mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung darf nicht auf andere Kommunikationssituationen, etwa einen Zugriff, ausgeweitet werden.

Begründung:

Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung sollen Abläufe beschleunigen. **Unter Beteiligung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern** sind dabei jedoch **folgende Bedingungen, die sich auf praktische Erfahrungen der letzten 10 Jahre sowie auf**

Forschungsergebnisse stützen, für die erforderliche Qualität der Dolmetschleistungen und zum Arbeitsschutz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend zu erfüllen (s. Positionspapier zu den Arbeitsbedingungen beim Ferndolmetschen
https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_VKD_PP_Arbeitsbedingungen_Ferndolmetschen_2023.pdf). Nur so können eine rechtssichere Kontrolle, die Gesundheit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und damit auch ihre Arbeitsfähigkeit erhalten bleiben – auch im Sinne des DNS-Ziels „Gesundheit und Wohlergehen“.

Vorbemerkung 1: Variable Settings

Die Formulierung im Referentenentwurf lässt teilweise offen, wie das technische Grundsetting sein soll. Über die spezifisch beschriebene Situation „von der Amtsstelle“ sind weitere – bereits an anderer Stelle im Zoll praktizierte – Settings denkbar bzw. üblich.

Es bleibt im praktischen Ergebnis dem Zufall bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zolls überlassen, wo sich wie viele Personen der Prüfbeteiligten aufhalten und sich zum Gespräch „dazuschalten“. Dabei sind schematisch skizziert mehrere Konstellationen denkbar und auch realistisch und daher bei allen weiteren Ausführungen zu berücksichtigen:

- alle Personen bis auf eine einzelne sind vor Ort anwesend;
- zwei oder mehr Personen befinden sich gemeinsamen an einem anderen Ort als die Zoll-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter;
- zwei oder mehr Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten und an einem anderen Ort als die Zoll-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter;
- alle Personen befinden sich an unterschiedlichen Orten, niemand in einer Amtsstelle.

In der translationswissenschaftlichen Forschung wird zudem unterschieden, wo sich die Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Verhältnis zu den anderen Gesprächsbeteiligten befinden:

- die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich zusammen mit den meisten anderen Personen vor Ort, nur eine einzelne Person (oder mehrere nacheinander) befindet sich woanders;
- alle Personen befinden sich am selben Ort, ausschließlich die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befindet sich woanders;
- ein Teil der Personen befindet sich an einem Ort, ein anderer Teil und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher woanders;
- alle Personen und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher befinden sich an jeweils unterschiedlichen Orten.

Für jede dieser Konstellation sind andere Strategien und Mechanismen der Gesprächsführung zu beachten. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die technische Komplexität steigt, je mehr unterschiedliche „Orte“ vorhanden sind und damit

Verbindungen hergestellt werden müssen. Gleichzeitig sinkt die technische und sonstige Kontrollierbarkeit. Darüber hinaus wird das Setup umso komplexer, je mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher für unterschiedliche Sprachen eingesetzt werden.

Die technische Ausgestaltung dieser „Orte“ sind im Referentenentwurf nur zum Teil definiert, es sind keine Mindestvoraussetzungen festlegt. Auch ist nicht definiert, von wo aus Dolmetscherinnen und Dolmetscher arbeiten sollen: in der Amtsstelle des Zolls, aus einer anderen Dienststelle (anstatt zum Ort der Zoll-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zu reisen, wie dies beispielsweise bei Gerichten in Tirol der Fall ist), aus einem Dolmetschhub, aus dem eigenen privaten Büro oder gar aus dem öffentlichen Raum? **Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Prüfbeteiligten über entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Umgebungsbedingungen und Geräte verfügen, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht ohne weiteres „von zu Hause aus“ qualitätsvoll dolmetschen können.**

Vorbemerkung 2: Gesundheitsrisiko Ferndolmetschen

Der Digitalisierungsschub der letzten Jahre, insbesondere durch die SARS-CoV-2/COVID-19-Pandemie, führte zur Entstehung bzw. Verbreitung des Ferndolmetschens im Bereich des Konferenzdolmetschens. Bei letzterem handelt es sich um Kommunikationssituationen mit mehreren oder gar vielen Beteiligten – im Gegensatz zum Dolmetschen im Gesundheits- und im Gemeinwesen, wo das Ferndolmetschen bereits vorher verbreiteter war und in der Regel nicht mehr als 2–3 Personen, die sich alle im gleichen Raum befinden, plus Dolmetscherin oder Dolmetscher audiovisuell teilnehmen. Je nach angewandtem Dolmetschmodus (Simultan-/Flüsterdolmetschen oder Konsekutivdolmetschen)¹ sind andere technische Bedingungen erforderlich.

Gerade im ersten Jahr der Corona-Pandemie mussten sich Simultandolmetscherinnen und -dolmetscher mit dem Thema des Ferndolmetschens auseinandersetzen (Remote Simultaneous Interpreting, RSI), was zuvor technisch überhaupt nicht möglich war. Die Umgebungs- und Arbeitsbedingungen waren meist suboptimal und sind es oft immer noch. Dies hat dazu geführt, dass laut einer internen Befragung unter den angestellten und freiberuflich für das Europäische Parlament tätigen Dolmetschern im Herbst 2022 knapp die Hälfte unter Beeinträchtigungen des Gehörs leiden, die subjektiv direkt auf die Arbeitsbedingungen der vorangegangenen zwei Jahre zurückgeführt werden. Bei allgemeinen und das Gehör betreffenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind es noch mehr. Die Häufigkeit der Nennung aller Formen von gesundheitlicher Beeinträchtigung steigt mit der Ferndolmetsch-Exposition. Bei den Gehörschädigungen wurden meist Ohrgeräusche (Tinnitus) und Geräuschüberempfindlichkeit (Hyperakusis) genannt (weitere Erläuterungen dazu unter Bedingung 1 Akustik und Tonqualität); s.a. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUE_PP_EP_und_RSI.pdf. Solche

¹ Dolmetschmodus bezeichnet die Art und Weise, wie gedolmetscht wird, simultan oder konsekutiv. Das Simultandolmetschen erfolgt zeitgleich zu den Äußerungen einer Person, das Konsekutivdolmetschen zeitversetzt nach Abschluss einer Äußerung oder nach einer Unterbrechung durch die Dolmetscherin oder den Dolmetscher, um auch bei längeren Äußerungen die Vollständigkeit und Genauigkeit der Verdolmetschung gewährleisten zu können.

Vorkommnisse wurden auch immer wieder aus dem kanadischen Parlament (Englisch-Französisch) bekannt, sodass das Parlament selbst das Dolmetschen aus der Ferne im April 2024 eingestellt hat. In Spanien wiederum wird gerade ein großes Forschungsprojekt durchgeführt, bei dem die Hörbedingungen und Auswirkungen daraus auf Dolmetscherinnen und Dolmetscher erfasst werden sollen, die im Gesundheitswesen sowie bei der Erstversorgung und polizeilichen Erfassung über das Meer Geflüchteter konsekutiv dolmetschen. Je nach zuständiger Stelle und Kommunikationssituation finden sich jeweils Analogien auch bei der Arbeit des Zolls.

Bedingungen für qualitätsvolles Dolmetschen bei Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Um die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern beim Zoll und nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit des Zolls zu erhalten, sind höchste Standards bei technischer Ausstattung, Setup und Verhalten (Mikrofondisziplin) und die Einhaltung der einschlägigen technischen Normen zwingend erforderlich. Dies gilt nicht nur für Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung, sondern **auch für Aufnahmen aus der Telekommunikationsüberwachung**. Zwingend notwendige technische Anforderungen unberücksichtigt zu lassen, gefährdet das Gehör und die Gesundheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Diese Anforderungen werden im Folgenden weiter ausgeführt und näher spezifiziert.

Bedingung 1: Akustik und Tonübertragung

Nur was Dolmetscherinnen und Dolmetscher hören und verstehen können, können sie auch dolmetschen. Daher kommt der Raumakustik und der Qualität des Tons fundamentale Bedeutung zu.

In Amtsstellen ist der Ton oft eine Herausforderung – schlechte Schallisolation und Hall, Hintergrundgeräusche (raschelndes Papier, klingelndes Telefon, Gespräche im Hintergrund) etc. –, die das Dolmetschen erheblich erschwert.

In typischen Kontrollsituationen des Zolls, die nicht in einer Amtsstelle stattfinden, ist die Lärmbelastung enorm: durch eine hohe Anzahl der vor Ort angetroffenen Personen und der hohen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zolls; durch Gespräche im Freien, bei denen der Ton immer diffus ist (Baustelle, Landwirtschaft, Grenze oder Grenznähe) oder durch die für den Ort typischen Hintergrundgeräusche (Großküche, Industriehalle, Baustelle, Autobahn).

Bei Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung kommen zu diesen weiterbestehenden akustischen Schwierigkeiten zwei weitere hinzu. Erstens sinkt die Tonqualität allein durch die komprimierte technische Übertragung, die durch eine schlechte oder instabile Verbindung weitere Probleme mit sich führt (Aussetzer und Verzerrungen wegen Bandbreitschwankungen, Interferenzen und andere technische Störgeräusche). Zweitens werden bei der Tonübertragung via Mikrofon und Kopfhörer alle Geräusche gleich laut übertragen und können schwerer ausgeblendet werden als in einer Vor-Ort-Situation.

Hinzu kommt das Verhalten aller an einer Videokonferenz teilnehmenden Personen, die ebenfalls die Tonqualität beeinflussen und so auch das Risiko von Schädigungen des Gehörs erhöhen. Es ist ein ruhiger, möglichst schallisolerter Raum zu wählen, Quellen von Störgeräuschen auszuschalten oder anders zu vermeiden und eine strikte Mikrofon- und Gesprächsdisciplin (s. Bedingung 4 Gesprächssteuerung) einzuhalten.

Alle oben genannten akustischen Schwierigkeiten beeinträchtigen die Konzentrationsleistung, die für das Dolmetschen grundlegend ist, sodass die Qualität der Verdolmetschung sinkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht sach- und normgerechte technische Ausstattung zum Einsatz kommt.

Außerdem wird potenziell das für die Arbeit grundlegende Werkzeug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, das Gehör, durch akustische Traumata, insbesondere Knalltraumata, gefährdet. Eine ständige hohe Lärmbelastung wiederum kann zu einem chronischen Lärmtinnitus und langfristig zu Schwerhörigkeit und Hörverlust führen. Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher an Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung teilnehmen, besteht bei schlechter Tonqualität und damit geringer Verständlichkeit das Risiko, dass der Eingangston zu laut ist durch den Irrtum, Verständlichkeit durch Lautstärke herzustellen. Ein Knalltrauma wiederum entsteht, wenn der Schalldruck für Sekundenbruchteile zu hoch ist, es also zu einer plötzlichen, starken Lärmentwicklung kommt, und durch diese Plötzlichkeit die Schutzmechanismen des Ohres versagen. Dabei bleibt das Trommelfell intakt, verletzt wird das Innenohr. Dies ist bei Videokonferenzen durch Hintergrund- und technische Störgeräusche wie durch stark divergierende Lautstärken der Sprecherinnen und Sprecher der Fall. Zu den Symptomen zählen (vorübergehende) Schmerzen, Ohrgeräusche und Schwerhörigkeit bis hin zum Hörverlust. Diese Symptome können wenige Stunden bis Tage andauern oder dauerhaft bleiben. Geräuschüberempfindlichkeit kann eine Folge anderer Hörschädigungen, insbesondere Tinnitus, sein und ist meist irreversibel.

Für die Qualität der Tonübertragung sind in den einschlägigen Normen

DIN EN ISO 20109:2017-03 Simultandolmetschen – Ausstattung – Anforderungen,

DIN EN ISO 24019:2022-12 Simultandolmetschplattformen – Anforderungen und Empfehlungen und

DIN 8578:2021-11 Konsekutives Ferndolmetschen – Anforderungen und Empfehlungen

Mindestanforderungen festgelegt. Diese dienen auch dem Gehörschutz.

Fazit: Der Zoll hat für die normgerechte technische Ausstattung der Tonübertragung zu sorgen und direkt vor Beginn eines Gesprächs einen Technikcheck durchzuführen. Ein Tontechniker muss für eine durchgehende technische Betreuung sorgen. Sollte die Tonübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.

Bedingung 2: Bildübertragung

Bei Kommunikation allgemein und so auch beim Dolmetschen spielen nonverbale Elemente (Mimik, Gestik, Körpersprache, Raumverhalten) eine große Rolle, da nur so die sprachlichen Äußerungen einer Person eingeordnet und Zusammenhänge besser verstanden werden können.

Bei einer Videokonferenz ist in der Regel nur das Gesicht der Sprecherinnen und Sprecher sichtbar, wobei Mimik und Gestik aufgrund der räumlichen Entfernung, der verzögerten Übertragung und manchmal mangelhaften Bildqualität meist nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Hierdurch kann die Kommunikation erschwert werden.

Das Dolmetschen ist eine Tätigkeit, die sehr viel Konzentrationsleistung erfordert. Wenn äußere Einflüsse, wie eine unvollständige Kommunikation durch Fehlen oder Zeitversatz von Bildinformationen, diese Konzentration stören, sinkt die Qualität der Verdolmetschung zwangsläufig. Gleiches gilt, wenn nicht klar ist, wer gerade spricht, beispielsweise bei ausgeschalteten Kameras oder durch fehlende oder nicht eindeutige Einblendung von Namen oder Funktionen.

Für Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dafür zu sorgen, dass auf allen Seiten ausreichend Kameras für die Bildübertragung und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden. Alle Personen müssen deutlich zu sehen sein, also Gesicht, Oberkörper und Hände. Wenn sich mehrere Personen an einem Ort aufhalten, müssen zusätzlich Kameras und Bildschirme zur Verfügung stehen und verwendet werden, um das Raumgeschehen als Ganzes wahrnehmen und so Äußerungen im Zusammenhang verstehen zu können (wer schaut wen an, wer bewegt sich wohin, woher kommt das Hintergrundgeräusch und ist es relevant?). Dies gilt für ausnahmslos alle anwesenden Personen.

Die Übertragung von Bildern nimmt ein deutlich größeres Datenvolumen in Anspruch, als dies bei der Tonübertragung der Fall ist. Insofern muss die Internetverbindung kabelgebunden und zu bzw. an allen Orten ausreichend stark und ausreichend stabil sein, um eine verlässliche Bildübertragung gewährleisten zu können.

Auch Mindestanforderungen an die Qualität der Bildübertragung sind in den einschlägigen Normen (s. Bedingung 1 Akustik und Tonqualität) festgelegt.

In einem Gespräch vor Ort ist allein durch die vorgegebene räumliche Anordnung der Personen jederzeit nachvollziehbar, welche Funktion die gerade sprechende Person hat. Bei Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist dies nicht (automatisch) der Fall, alle Personen erscheinen meist gleichberechtigt auf dem Bildschirm oder die jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher werden groß eingeblendet. Dann fehlt die Zuordnung zur Funktion. Dies kann Gesprächsparteien verwirren, und auch Dolmetscherinnen und Dolmetscher benötigen mehr Konzentration, die Äußerungen der jeweiligen Funktion zuzuordnen. Bei ausschließlicher Tonübertragung fehlen sogar diese visuellen Informationen, es kommt erfahrungsgemäß wesentlich schneller zu Verwechslungen. Für das Verständnis einer Äußerung ist es jedoch wesentlich, die Sprecherin oder den Sprecher zuzuordnen, andernfalls steigt die Wahrscheinlichkeit für Missverständnisse und Fehler. Es

ist daher dafür zu sorgen, dass die nicht physisch anwesenden Personen jederzeit eindeutig für Dolmetscherinnen und Dolmetscher identifizierbar sind, indem ihre Funktion eingeblendet wird, auf Deutsch und der/den anderen Sprache/n, die von Personen im Verfahren gesprochen werden. Für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist entsprechend nicht der Name, sondern die Funktion „Dolmetscher/[„Dolmetscher“ in der anderen Sprache]“ einzublenden.

Fazit: Der Zoll hat für die normgerechte technische Ausstattung der umfassenden Bildübertragung zu sorgen und direkt vor Gesprächsbeginn einen Technikcheck durchzuführen. Sollte die Bildübertragung gestört oder anderweitig nicht ausreichend sein, muss Dolmetscherinnen und Dolmetschern das Recht eingeräumt werden, dies transparent zu machen und ggf. die Verdolmetschung einzustellen. Dies ist entsprechend zu regeln.

Bedingung 3: Vom-Blatt-Dolmetschen von Schriftstücken

Oft werden der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher während des Gesprächs vor Ort Schriftstücke vorgelegt, die vom Blatt gedolmetscht werden² sollen. Hierbei handelt es sich um einen physischen vorhandenen Gegenstand, der händisch überreicht wird, und den alle Anwesenden sehen können.

Wenn sich bei Einsatz von Videokonferenztechnik die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht im gleichen Raum befindet, wie die Person, die das Schriftstück vorlegt, so muss es über das besondere Übersetzer- und Dolmetscherpostfach (s. (III) Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)) übermittelt werden. Dies ist ausschließlich dann möglich, wenn das Schriftstück auch elektronisch vorliegt.

Zudem muss sichergestellt werden, dass es sich tatsächlich um dasselbe Dokument handelt.

Fazit: Wenn Dolmetscherinnen und Dolmetscher während des Gesprächs Schriftstücke vom Blatt dolmetschen sollen, ist die Frage zu klären, inwiefern es für die Rechtssicherheit notwendig ist, dass sich alle Personen davon überzeugen können, welches Schriftstück gerade vom Blatt gedolmetscht wird (und so z. B. Verwechslungen auszuschließen). Die gleiche Fragestellung gilt auch für zu leistende Unterschriften.

Bedingung 4: Gesprächssteuerung

Bei einem Einsatz vor Ort steuern Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Regel die Länge der Redeabschnitte, indem sie die sprechende Person bei Bedarf verbal oder nonverbal unterbrechen und die Äußerung übertragen. Dies ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig und sorgt für eine vollständige und genaue Verdolmetschung. Durch die Raumwahrnehmung ist es allen Anwesenden möglich zu erkennen, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die sprechende Person unterbrochen hat bzw. wann die sprechende Person ihren Redebbeitrag abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich die Information, dass nun die nächste Person sprechen kann (sog. *turn-taking*).

Beim Einsatz von Videokonferenztechnik erfolgt die Unterbrechung der zugeschalteten Person durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher meistens (bei ausschließlicher

² Eine andere verbreitete Bezeichnung für das Vom-Blatt-Dolmetschen oder Vom-Blatt-Übersetzen ist Stegreifübersetzen.

Tonübertragung nur) verbal, da bei einer räumlichen Trennung und damit möglicher Entfremdung von der Gesprächssituation die sprechende Person die Dolmetscherinnen und Dolmetscher weniger im Blick hat bzw. überhaupt nicht sehen kann. Eine häufige verbale Unterbrechung führt zu mehr Stress und Nervosität bei der unterbrochenen Person, als wenn die Unterbrechung nonverbal geschieht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Unterbrechung aufgrund unterschiedlicher Latenz (Zeitverzögerung bei der Übertragung von Ton und Bild) zum falschen Zeitpunkt erfolgt, also beispielsweise nach einer kurzen Atempause, wenn der nächste Satz schon begonnen wurde. Aufgrund unterschiedlicher Latenz passiert es häufiger, dass Missverständnisse darüber entstehen, ob eine Person schon zu Ende gesprochen hat oder nicht; die nächste Person fällt ersterer ins Wort. Bei gedolmetschter Kommunikation müssen Dolmetscherinnen und Dolmetscher stärker gesprächssteuernd eingreifen und ggf. um Wiederholung bitten.

Gleiches gilt, wenn sich zwei Personen gegenseitig ins Wort fallen und gleichzeitig sprechen. In Gesprächen vor Ort ist es bereits eine große Herausforderung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, alle Äußerungen zu übertragen und den sprechenden Funktionen korrekt zuzuordnen. Bei Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung ist das Verstehen von nur zwei gleichzeitig gesprochenen Äußerungen erfahrungsgemäß nicht möglich, und folglich auch kein Dolmetschen.

Fazit: Wie bei Vor-Ort-Situationen empfiehlt sich, vor Beginn der Video- oder Telefonkonferenz alle Personen darauf hinzuweisen, dass im Laufe einer Äußerung jeweils kurze Pausen für die Konsekutivverdolmetschung eingelegt werden müssen, damit Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Aussage möglichst genau übertragen können, und dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht unterbrochen werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher ggf. stärker gesprächssteuernd eingreifen.

Bedingung 5: Datenschutz und Aufzeichnung

Die DSGVO-Konformität eines Anbieters von Technik zur digitalen Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung allein reicht nicht aus, um Anforderungen an den Schutz bei behördlicher Kommunikation zu gewährleisten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Die Sicherheit aller Telekommunikationsleitungen, über die Ton und Bild übertragen werden, ist ebenfalls zu bedenken.

Während bei einem Gespräch vor Ort jederzeit für jeden sichtbar ist, wer sich im Raum befindet und wer nicht, entzieht sich bei Kommunikation mittels Ton- und Bildübertragung der Raum, in dem sich die virtuell teilnehmende(n) Person(en) befindet, der Sicht und damit der Kontrolle der anderen Anwesenden. Gleiches gilt bei reiner Tonübertragung. So ist es möglich und realistisch, dass sich weitere Personen im Raum aufhalten oder ein Aufzeichnungsgerät vorhanden und aktiviert ist.

Fazit: Je nach Kommunikationssituation ist daher zu prüfen, inwiefern der Einsatz von Videokonferenztechnik überhaupt möglich ist.

Zusammenfassung (IV) Kommunikation mittels Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung

Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich grundsätzlich nicht für alle Kommunikationssituationen. Kommunikation über Ton- bzw. Ton- und Bildübertragung eignet sich auch nicht für alle Kommunikationssituationen unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern je nach räumlicher Konstellation bzw. nur unter erheblichem finanziellem und technischem Aufwand. Andernfalls wird die Arbeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die schwierigen Arbeitsbedingungen deutlich erschwert, die zu einer Qualitätsminderung der Verdolmetschung und damit zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit führen können. Darüber hinaus sind gravierende gesundheitliche Risiken für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch die weitere Berufstätigkeit beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zu diesem Referentenentwurf und damit auch für die frühzeitige Einbindung in die Digitalisierungsprozesse der FKS bzw. des Zolls.

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Rösel

Vizepräsidentin

Vorstandressort Beeidigte

Elvira Iannone

Politische Geschäftsführung